

Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) in Kraft.

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBl. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe 3. Spalte):

	Neuaufnahme, d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„Bestand“, d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder, die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation